

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Wasserverband Mittlere Oker
Steinweg 26
38100 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.6.2-2

Tag

16. März 2010

Neubau des Eisenbütteler Wehres – Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 15. Juni 2009 erteile ich die

Plangenehmigung

zum Umbau des Eisenbütteler Wehres in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Altewiek, Flur 5, Flurstücke 124/4, 128/6 und 128/7.

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Bericht
2. Wassertechnische Berechnungen
3. Übersichtsplan M = 1 : 2.000
4. Übersichtslageplan M = 1 : 250
5. Lageplan (Draufsicht) M = 1 : 100

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:

NORD/LB Landessparkasse	Kto 815 001	BLZ 250 500 00	BIC NOLADE2H	IBAN DE2125050000000815001
Postbank	Kto 108 54 307	BLZ 250 100 30	BIC PBNKDEFF	IBAN DE05250100300010854307
Volksbank eG BS-WOB	Kto 603 686 4000	BLZ 26991066	BIC GENODEF1WOB	IBAN DE60269910666036864000

6. Übersichtslängsschnitt Blatt 1	M = 1 : 2.000/50
7. Übersichtslängsschnitt Blatt 2	M = 1 : 2.000/50
8. Längsschnitt Oker/Wehr	M = 1 : 500/100
9. Längsschnitt Wasserkraftanlage	M = 1 : 500/100
10. Detaillängsschnitt 1 Mittelpfeiler	M = 1 : 50
11. Detaillängsschnitt 2 Rechte Wehröffnung	M = 1 : 50
12. Detaillängsschnitt 3 Linke Wehröffnung	M = 1 : 50
13. Horizontalschnitt I (Schnittebene 69.00 m NN)	M = 1 : 50
14. Horizontalschnitt II (Schnittebene 70.30 m NN)	M = 1 : 50
15. Horizontalschnitt III (Betriebsgebäude untere und obere Ebene)	M = 1 : 50
16. Querschnitt	M = 1 : 50
17. Dammtafeln mit Zange; bauzeitliche Dammtafelstütze	M = 1 : 20

2. Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310, E-Mail michael.stephan@braunschweig.de) spätestens einen Monat vor Beginn mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen.
4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) schriftlich zu beantworten.
5. Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Betriebsplan für die Bauphase vorzulegen aus dem hervorgeht, bei welchen Abflüssen bzw. Wasserspiegeln welche Maßnahmen im Baustellenbereich durchgeführt werden. Die Maßnahmen müssen sich auf nachvollziehbare Pegeldata beziehen. Alle Baumaßnahmen, die die Wasserspiegellage am Wehr beeinflussen, z.B. das Rammen von Spundwänden oder das Ziehen von Dammbalken, sind schriftlich zu dokumentieren (Zeit, Änderung am Pegel). Der Betriebsplan ist vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) abzustimmen.
6. Es ist ein Nachweis zu erbringen, bei welchem Einstau am Wehr bzw. Abfluss der Oker Schäden im Oberwasser (insbesondere Überflutung von bebauten Grundstücken) eintreten. Der Nachweis ist zusammen mit dem Betriebsplan (siehe Auflage 5) der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) vorzulegen.

7. Während der Bauphase ist die Wasserkraftanlage für den Hochwasserabfluss zu öffnen. Bei geänderten Rahmenbedingungen (z. B. Verringerung der Durchflussöffnungen im Vergleich zu den Antragsunterlagen) sind die Auswirkungen neu zu bewerten.
8. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
9. Im Ober- und Unterwasser sind an geeigneten Stellen Ausstiegsleitern vorzusehen, die Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan).
10. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Spätestens einen Monat vor Beginn der Ausschreibung ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) die Ausführungsplanung zur Abstimmung vorzulegen.
12. Spätestens einen Monat vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) ein Bauablaufplan und ein Bauzeitenplan vorzulegen.
13. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sind möglichst fischschonend und zu Zeiten durchzuführen, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Umgestaltungsmaßnahmen geschädigt werden. Rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens ist mit dem fischereiberechtigten Fischereiverein Kontakt aufzunehmen, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt sonstige nach dem Niedersächsischen Wassergesetz notwendige Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2761) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge des Neubaus des Eisenbütteler Wehres entstehen, haftet der Vorhabenträger.
4. Okersedimente sind stark mit Schwermetallen belastet. Die geltenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten.
5. Eine Bewertung der Auswirkungen des Einbaus einer festen Schwelle, z.B. auf 70,50 mNN wie für die Bauphase im Unterwasser, ist im Vorfeld lediglich verbal-argumentativ geführt worden.

Welche Auswirkungen diese kostenminimierte Variante tatsächlich hätte, kann daher von hier nicht abschließend beurteilt werden.

Eine variable Staueinrichtung bietet jedoch die Gewähr sowohl konstanter Wasserspiegel für die im Oberwasser liegenden Seen und wasserstandsabhängigen Landökosysteme als auch einer zuverlässigen Beschickung des Fisch-Kanu-Passes und zudem die Option der Retentionsraumbewirtschaftung. Sie wird daher von Seiten der Wasser- und Naturschutzbehörde befürwortet.

6. Es wird empfohlen, mit der Kanuabteilung des Rasensportvereins kurzfristig Kontakt aufzunehmen, um eine weitere Feinabstimmung zu ermöglichen. Ich bitte um Information über das Gesprächsergebnis.
7. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z.B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder das Referat Baurecht der Stadt Braunschweig, Stelle Denkmalschutz, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
8. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) zu stellen.
9. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Es wird empfohlen, sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361) in Verbindung zu setzen.

5. Begründung

Die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten werden unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert. Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Stellungnahmen

5.1.1

„Zum Neubau des Eisenbütteler Wehres habe ich mehrere bauliche Punkte, die zur Abwehr von Gefahrensituationen am Wehr nötig sind:

1. Für eine Wasserrettung am Oberwasser des Wehres (bis zum Rüniger Wehr) ist es notwendig eine Slip-Anlage für die Rettungsboote der Feuerwehr zu haben. Aus meiner Sicht wäre diese im Bereich der Schwimmstoffentsorgung sinnvoll.

2. Desweiteren können von dieser Slip-Anlage aus Treibgut, Boote, etc., welche sich trotz Schwimmstofffang vor der Wehranlage legten, mit den Seilwinden von Feuerwehrfahrzeugen entfernt werden. (Entsprechende Szenarien wurden in der AG Hochwasser besprochen.)

3. Zur Rettung von Personen (Schwimmern, Bootsfahrern, Tiere, etc.) im Bereich der Wehranlage sind Zugänge über Leitern, Stege zum Ober- und Unterwasser herzustellen. Gerne würde ich diese Punkte vor dem Schreiben der Stellungnahme mit Ihnen erörtern. Aufgrund meines Schichtdienstes bin ich erst Mi u Do tagsüber erreichbar.“

Bei einem Ortstermin mit der Feuerwehr und dem Antragsteller wurde im Nachgang zur Stellungnahme festgelegt, dass von Seiten des Antragstellers Ausstiegsleitern an geeigneten Stellen angebracht werden. Lage und Ausführung werden im Rahmen der Ausführungsplanung einvernehmlich festgelegt. Eine Slip-Anlage zum Einsetzen eines Bootes im Oberwasser des Wehres soll im Bereich des Kennel-Dreiecks in einem gesonderten Verfahren realisiert werden.

Die Stellungnahme wurde in den Auflagen 9 und 10 berücksichtigt.

5.1.2

„Der Verband wird keine Stellungnahme abgeben.“

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.3

„Wir haben keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben. Wir bitten, auch LAVES Hannover, Dezernat Binnenfischerei, zu beteiligen.“

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.4

„Seitens der Landesjägerschaft Niedersachsen werden nach eingehender Abstimmung vor Ort gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben keine Einwände erhoben.“

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.5

„Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.“

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.6

„Wir sind mit der geplanten Baumaßnahme einverstanden, sofern der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf ein Minimum beschränkt sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gegen Bilanzierung durchgeführt werden.“

Wir bitten um die weitere Beteiligung an dem Verfahren (§ 60 b Abs. 1 NNatG) und um die Bekanntgabe Ihrer abschließenden Entscheidung (§ 60 b Abs. 4 NNatG).“

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.7

„Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 14.08.09 - Az.: 61.42-5.6-2.2 - und danke Ihnen für diese Information.

Bitte teilen Sie der Fischereigenossenschaft Oker II unbedingt den Zeitpunkt des Beginns der geplanten erforderlichen Baumaßnahmen mit, damit wir unsere Pächter, der ASV Braunschweig e.V. und der Klub Braunschweiger Fischer e.V. für diese Okerstrecke rechtzeitig informieren können. Diese erhalten eine Kopie Ihres o.a. Schreibens von mir.“

Der Vorhabenträger ist aufgefordert, sich rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens mit der Fischereigenossenschaft in Verbindung zu setzen, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.

Die Stellungnahme wurde in der Auflage 13 berücksichtigt.

5.1.8

„In Ihrem Brief vom 14. August, hier eingegangen am 18.08, haben Sie uns über die beabsichtigten Baumaßnahmen im Bereich des Eisenbütteler Wehres unterrichtet. Wegen der Kürze der Zeit ist es mir leider nicht möglich die gesamten Planungsunterlagen durchzuarbeiten, daher würde ich mich freuen, wenn Sie auf folgende Fragen antworten könnten:

Bei welcher Höhe mNN liegt der maßgebliche Oberwasserstand bei der jetzigen Ausbaustufe des Wehres?

Der durch den Neubau angestrebte, nicht zu überschreitende Oberwasserstand von 72,32 mNN führt zwangsläufig schon zu einer teilweisen Überflutung des Betriebsgeländes der Zollern BHW Gleitlager GmbH & Co. KG.

Wir wissen sehr wohl, dass durch Regulierungsmaßnahmen und Wehrmanagement extreme Wetersituationen nicht völlig beherrschbar werden, halten aber einen Hinweis auf den uns durch das Hochwasser vom Juli 2002 entstandenen Gesamtschaden von 7,5 Mio. DM für gerechtfertigt.

Welche der im Nachgang zum diesem Hochwasser durch die AG Hochwasser (FB 37, 61,66 und 68) vorgeschlagenen Maßnahmen wurden nicht umgesetzt? Falls mit weniger Aufwand zu ermitteln: Was wurde realisiert?“

Die Anfrage wurde mit Schreiben vom 17. September 2009 wie folgt beantwortet:

„Ihre Stellungnahme zum Plangenehmigungsverfahren „Neubau des Eisenbütteler Wehres“ beantworte ich vorab wie folgt: Der Oberwasserstand der Oker am Eisenbütteler Wehr bleibt unverändert bei 70,90 mNN.

Der Oberwasserstand von 72,32 mNN wird nicht angestrebt, sondern ist die Angabe der Höhe der Energielinie (Wasserspiegellage plus Strömungsenergie) für ein hundertjähriges Hochwasser (HQ_{100}).

Für die Bauphase ergibt sich ein Wasserspiegel von 72,14 mNN im Oberwasser des Wehres, im Gegensatz zu 72,11 mNN im Bestand – für Ihr Grundstück ergibt sich daraus für ein HQ_{100} keine Änderung der Wasserspiegellage.

Für die fertiggestellte Wehranlage ergibt sich bei einem HQ_{100} ein Wasserspiegel von 72,05 mNN im Oberwasser, also tendenziell niedriger als im Bestand. Für Ihre Liegenschaft wird sich aber keine wirklich spürbare Entlastung ergeben.

Dies ist in der Leistungsfähigkeit der Oker unterhalb des Wehres begründet. Das Wehr selbst ist bei diesem Lastfall ganz geöffnet und führt zu keinem weiteren Aufstau.

Durch den Neubau der Wehranlage verschlechtert sich die Situation bei großen Hochwässern für Ihre Liegenschaft nicht. Bei Ausfall oder Havarie der Wehranlage kann der Wasserspiegel zukünftig um 0,63 m niedriger gehalten werden als zurzeit.

Die von der AG Hochwasser vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere zur Gefahrenabwehr, wurden im Wesentlichen vollständig umgesetzt. Dies betrifft sowohl Maßnahmen im Kanalnetz der Stadt Braunschweig, wie auch die Aktualisierung des Hochwasseralarmplanes und Investitionen bei der Feuerwehr.

Weiter wurden durch aktuelle hydraulische Berechnungen zur Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete überflutungsgefährdete Bereiche gekennzeichnet.

Ihre Stellungnahme wird in die wasserrechtliche Plangenehmigung einfließen.“

Die Beantwortung der Anfrage ist mit dem o. g. Schreiben erfolgt.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.9

„Mit ihrem Schreiben vom 14. August 2009 haben Sie den Rasensportverein Braunschweig mit seiner Kanuabteilung über den beabsichtigten Neubau des Wehres informiert. Als zuständiger Abteilungsleiter des RSV wie auch als 1. Vorsitzender des Bezirksfachverbandes Kanu in den Grenzen des alten Regierungsbezirks Braunschweig gebe ich hiermit unsere Stellungnahme ab.

In der Anlage 3 ist im Oberwasser des neuen Wehres mit der Nummer 8 der neue Schwimmstofffang in rot dargestellt. Hier wurde keine Durchfahrt für Boote zur Umtragestelle bzw. dem Fischborstenpass vorgesehen. An alter Stelle ist dies noch in schwarz ersichtlich. Wir bitten hier um eine Plankorrektur, weil sonst die Oker für den Bootsverkehr an dieser Stelle unterbrochen ist. Als weitere Anregung sollte der Winkel für den Schwimmstofffang möglichst steil sein. Die Beobachtung am Rüniger Wehr zeigt hier eine nicht geglückte Bauform. Strömungsgeschwindigkeit, Winkel und Höhe des Abweisers müssen zusammen passen. Die alte Konstruktion am Eisenbütteler erfüllt diese Anforderungen.“

Die Durchfahrtmöglichkeit für Boote zur Umtragestelle und zum Borstenfischpass bleibt erhalten.

Die Stellungnahme wurde in dem Hinweis 6 berücksichtigt.

5.1.10

„Gegen den geplanten Neubau des Eisenbütteler Wehres lege ich hiermit Widerspruch ein. Dies geschieht zur Wahrung der Fristen zunächst ohne Begründung.

Um mir eine genauere Meinung zu der o. a. Angelegenheit bilden zu können, bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann soll mit den Bauarbeiten begonnen werden? (Datum bzw. Jahreszeit)

2. Wie lange soll die Bauzeit dauern?

3. Ist gewährleistet, dass während der Bauzeit und danach der Wasserstand der Oker unmittelbar hinter dem Eisenbütteler Wehr auf einer Höhe begrenzt ist, die unterhalb der Kellersohle meines Hauses Eisenbütteler Straße 16 bleibt? (Die Oberkante des Kellerfußbodens befindet sich lt. mir vorliegenden Unterlagen bei 70,3 mNN) (Anmerkung hierzu: Die Kellerwände meines Hauses sind durch Feuchtigkeit belastet. Nachdem jahrzehntelang verschiedene Mauertrocknungsverfahren angewandt wurden, habe ich im vergangenen Herbst eine physikalisch wirkende Mauertrocknungsanlage für einen 5-stelligen €-Betrag einbauen lassen, die nun beginnt, Wirkung zu zeigen. Ich befürchte, dass bei einem erneuten Wassereintritt durch die Kellersohle diese Aufwendungen wertlos werden.)

4. Auf Seite 29 der Anlage A wird auf eine Spundwand oberwasserseitig mit Oberkante auf 70,20 m hingewiesen, und zwei Absätze später auf eine Spundwand unterwasserseitig mit Oberkante auf 70,50 m, ausgelegt auf einen Unterwasserstand höher als Oberwasserstand? Außerdem würde das bedeuten, dass mein Kellerfußboden dann 10 cm unter diesem Wasserstand liegen würde. Dieser Wasserstand stellt sich ja auch im Regenwasserkanal ein. Vermute ich hier richtig?

Für die Beantwortung meiner Fragen bereits vorab herzlichen Dank.“

Die Anfrage wurde mit Schreiben vom 17. September 2009 wie folgt beantwortet:

„Ihre Fragen zum wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren „Neubau des Eisenbütteler Wehres“ beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Der Beginn der Bauarbeiten ist derzeit für Anfang 2010 vorgesehen. Ein genauerer Termin wird erst nach Beendigung des Genehmigungsverfahrens von dem Vorhabenträger festgelegt.

Zu Frage 2

Vorgesehen sind in Abhängigkeit von der Witterung etwa 10 Monate Bauzeit.

Zu Frage 3

Die Wasserspiegellagen auf der Unterwasserseite (unterhalb des Wehres) werden sich durch den Umbau zum derzeitigen Zustand nicht verändern, siehe auch Tabelle auf Seite 15 oben, Spalte „Unterwasser“ im Erläuterungsbericht.

Im Unterwasser des Wehres stellt sich bei normalen Abflüssen ein Wasserspiegel von 69,50 mNN ein, beeinflusst durch die Stauhaltungen Petriwehr und Wendenwehr stromabwärts. Bei Hochwässern ergeben sich jedoch auch deutlich höhere Wasserspiegel im Unterwasser des Wehres, bis hin zu 72,08 mNN bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀). Dies ist bereits derzeit der Fall und wird durch die Baumaßnahme am Eisenbütteler Wehr nicht negativ beeinflusst.

Zu Frage 4

Ihr Hinweis ist insoweit richtig, dass die Oberkante der Spundwand oberwasserseitig auf 71,20 mNN liegt. Im Unterwasser stimmt die Angabe mit 70,50 mNN. So soll gewährleistet werden, dass die Baustelle bis zu einem Abfluss von 50 m³/s trocken bleibt.

Bei Abflüssen, die über diesem Wert liegen, werden die Spundwände im Oberwasser gezogen und die Baustelle geflutet, um höhere Wasserspiegel im Oberwasser zu vermeiden. Die Spundwände wirken sich jedoch lediglich auf die Wasserstände im Oberwasser aus, der Abfluss im Unterwasser wird durch die Spundwände nicht beeinflusst.

Bezüglich der sich einstellenden Wasserspiegellagen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 3.

Ihre Fragen werden in die wasserrechtliche Plangenehmigung einfließen.“

Die Beantwortung der Anfrage ist mit dem o. g. Schreiben erfolgt.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.11

„Die Untere Bodenschutzbehörde gibt keine Stellungnahme ab.“

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.12

„Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.“

Die Stellungnahme wurde in dem Hinweis 4 berücksichtigt.

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)² zulässig und erforderlich.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmegebiet um ein für die Wasserwirtschaft sehr sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 3a und 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ in Verbindung mit der Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts.

Nach § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)⁴ in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes ist für sonstige Gewässerausbaumaßnahmen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vom 10. August 2009 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde am 9. September 2009 in der Braunschweiger Zeitung veröffentlicht.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die aus den beantragten Maßnahmen resultieren, werden nicht erwartet.

Gemäß § 119 Absatz 2 NWG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung).

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) sieht u. a. die hydromorphologische Verbesserung der Oberflächengewässer vor. Hier sind u. a. ein gutes ökologisches Potential, d. h. das Vorhandensein naturraumtypischer Lebensgemeinschaften, und eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit zu beachten. Die plangenehmigte Neubaumaßnahme steht im Einklang mit den Anforderungen aus der EU WRRL.

Der gesamtheitliche Gewässerschutz erfordert die Betrachtung des Einflusses sämtlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt. Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer sind von großer Bedeutung.

Ziel der EU WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt. Hier ist u. a. die ökologische Qualität der Oberflächengewässer zu sehen. Ein Bestandteil dieser Qualität ist neben der Durchgängigkeit eines Gewässers die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Ein marodes Wehr wird durch eine auf dem aktuellen technischen Stand arbeitende Anlage ersetzt, die nicht zuletzt unter Hochwasserschutzgesichtspunkten von zentraler Bedeutung sein wird. Die optimale Regulierung der Oberwasserstände kann zu einer Verbesserung der aquatischen Umwelt in diesem Bereich führen.

Die am Verfahren Beteiligten erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen) zur Kenntnis.

6. Kostenentscheidung

Diese Genehmigung ist nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)⁵ kostenpflichtig. Als Antragsteller haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Hasenus

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

¹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25. Juli 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 345) in der derzeit geltenden Fassung

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102) in der derzeit geltenden Fassung

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 205) in der derzeit geltenden Fassung

⁴ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung

⁵ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl – Seite 173) in der derzeit geltenden Fassung